

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auf der Grundlage von Artikel 104 der Bundesverfassung, der sich bewährt und der weitgehend unbestritten und breit abgestützt ist, sind im letzten Jahrzehnt in mehreren Etappen grundlegende Anpassungen bei der Agrarpolitik vorgenommen worden, um damit auf die veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren und das agrarpolitische Instrumentarium zu optimieren. Mit der Agrarpolitik 2011 ist dieser Prozess in den wesentlichen Punkten abgeschlossen worden, soweit nicht weitergehende Korrekturen als Folge von möglichen fundamentalen aussenhandelspolitischen Veränderungen durch WTO (Doha-Runde) oder ein Agrarfriedensabkommen mit der EU erforderlich sind. Mit dem vorliegenden Bericht werden nun – unabhängig von aussenhandelspolitischen Einflüssen - weitere grundlegende Änderungen vorgeschlagen; dies, obwohl das bestehende System in weiten Teilen als gut und zielführend eingestuft wird.

Positive Punkte:

Wir anerkennen, dass mit den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems eine bessere Ausrichtung der Instrumente auf die Ziele und eine systematischere Gliederung erreicht werden kann. Insgesamt kann diese Neuausrichtung sicher dazu beitragen, dass die Politik besser erklärt und begründet werden kann. Für eine Zustimmung zum Systemwechsel von Seiten der Landwirtschaft braucht es allerdings noch bedeutende Korrekturen bei den konkreten Vorschlägen zur Ausgestaltung des Systems.

Grundsätzlich positiv zu würdigen ist auch der Verzicht auf die ursprünglich geplanten Sparmassnahmen beim Agrarkredit bzw. Zahlungsrahmen 2014-2017. Allerdings ist dazu aber auch festzuhalten, dass der vorgeschlagene Zahlungsrahmen weder einen angemessenen Teuerungsausgleich enthält noch berücksichtigt, dass mit dem vorgeschlagenen Konzept mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen erwartet und letztlich auch erbracht werden, ohne dass dafür eine entsprechende zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Die Landwirtschaft erwartet, dass für die zusätzlichen Leistungen, die sie erbringen soll, sowie zum Ausgleich der Teuerung eine angemessene und korrekte Abgeltung erfolgt und dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Positiv zu beurteilen ist aus Sicht der Milchproduzenten auch der Bezug auf die von den Branchen und vom Bund gemeinsam erarbeitete Qualitätsstrategie. Dabei erwarten wir aber, dass die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen mit den Branchen noch eingehend diskutiert und verbessert wird.

Kritische Punkte:

Angesichts der schwierigen Lage und Verunsicherung in breiten Teilen der Landwirtschaft hätten wir es begrüßt, wenn bei den Direktzahlungen auch ein Vorschlag zur Optimierung des bestehenden Systems als Alternative zum Systemwechsel vorgelegt und gewürdigt worden wäre. Mit einigen Anpassungen in der konkreten Ausgestaltung und Ergänzungen zu den bestehenden Instrumenten wäre es nämlich durchaus

möglich, die gesteckten Leistungsziele und angestrebte Effizienzsteigerung praktisch ebenso gut zu erreichen wie mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel. Die Frage sei deshalb erlaubt, weshalb es jetzt eine solche grundlegende Neuausrichtung braucht, die im Hinblick auf 2014 eigentlich gar nicht nötig wäre. Weshalb müssen die Bauernfamilien, aber auch die Vollzugsbehörden und anderen Betroffenen, diesen Aufwand auf sich nehmen und sich nach relativ kurzer Zeit bereits wieder völlig neu organisieren und ausrichten, ohne dass es dafür eine wirklich begründete Notwendigkeit gibt. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wäre im Falle eines Abschlusses der Doha-Runde oder eines Agrarfriedensabkommens mit der EU ohnehin eine weitere grundlegende Änderung des Instrumentariums notwendig. Ob mit dem neuen System, das zwar eine systematischere Ausrichtung der Instrumente auf die Ziele bringt, tatsächlich eine wesentlich bessere Akzeptanz der Agrarpolitik gefunden werden kann, ist nirgends fundiert belegt. Den Bauernfamilien könnten mit dem Verzicht auf den Systemwechsel per 2014 in wirtschaftlich ohnehin schon schwierigen Zeiten eine unnötige zusätzliche Verunsicherung wie auch beträchtliche Umrüste bei der Umstellung auf ein neues System erspart werden. Welche grundlegenden Änderungen später im Zusammenhang mit den aussenhandelspolitischen Rahmenbedingungen zweckmäßig und notwendig sind, könnte dann in Kenntnis der aktuellen Fakten und Perspektiven fundiert abgeklärt und festgelegt werden. Warum also nicht das bestehende System optimieren und um zwei oder vier Jahre verlängern, um dann in Kenntnis der aussenhandelspolitischen Fakten die Neuausrichtung vorzunehmen?

Ohne substanziale Korrekturen im Sinne der nachstehenden Anträge könnten die Milchproduzenten - auch aus den vorangehenden Überlegungen - den vorgeschlagenen Systemwechsel bei den Direktzahlungen nicht mittragen. Die vorgesehene weitere Verlagerung der Mittel von der Produktion in Richtung Extensivierung und zu den ökologischen Leistungen berücksichtigt unseres Erachtens die aktuellen und künftigen Herausforderungen der globalen wie auch der nationalen Ernährungssicherung völlig ungenügend. Es wäre inakzeptabel, das Potential unseres Landes zur nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und - versorgung nur beschränkt zu nutzen und die fehlenden Nahrungsmittel zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung aus teilweise problematischer Produktion und zulasten der Konsumenten anderer Länder zu importieren. Eine solche Politik wäre weder konsistent noch nachhaltig. Unsere inhaltlichen Vorbehalte zum Direktzahlungssystem richten sich zum einen gegen die vollständige Aufhebung des Tierbezugs bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Höhe der Anpassungsbeiträge. Zum anderen lehnen wir die beabsichtigte Umlagerung der Mittel zu einer zu grosse Anzahl an verschiedenen ökologischen Direktzahlungsinstrumenten und -beiträgen ab. Der Aufwand für die Umsetzung aller dieser Instrumente wäre unverhältnismässig gross. Insbesondere auf die neu vorgesehenen Landschaftsqualitätsbeiträge ist zu verzichten. Das Gleiche gilt für den vorgesehenen Ausbau der Produktionssystembeiträge, dem wir nicht zustimmen können. Die Instrumente müssen nachvollziehbar, auf die wichtigen Ziele ausgerichtet und überblickbar sein, auch wenn damit nicht jedes Teilziel maximal erreicht werden kann.

Wichtige Anliegen zu den Bestimmungen der Milchwirtschaft

Wichtige Anliegen der Milchproduzenten sind die Unterstützung von Selbsthilfemaßnahmen in Art. 9 und die Vorgaben zu den Milchkaufverträgen in Art. 36b. Angesichts der im Unterschied zur EU nicht mehr bestehenden Mittel zur öffentlichen Marktintervention und der Herausforderungen mit den volatileren Märkten muss die einschränkende Vorgabe in Art. 9, Abs. 3 aufgehoben werden, damit Beschlüsse der Produzenten- oder Branchenorganisationen für Massnahmen zur Marktentlastung bei sonst erfüllten Anforderungen vom Bundesrat ohne weiteres allgemeinverbindlich erklärt werden können, wobei Produzentenorganisationen den Branchenorganisationen explizit gleichzustellen sind. Andernfalls müssten auch für die Milch analog der EU oder der Regelungen in anderen Branchen wie Fleisch und Eier wieder Instrumente und Mittel des Bundes zur Intervention und Marktentlastung bereitgestellt werden. Des Weiteren bleiben minimale staatliche Vorgaben für

die Milchkaufverträge für die Milchproduzenten angesichts der asymmetrischen Märkte und der Besonderheiten des Rohstoffes Milch von grosser Bedeutung. Art. 36b ist deshalb zu ergänzen und unbefristet weiterzuführen. Diese Massnahmen können wesentlich mithelfen, die zunehmenden Risiken durch die Umwelt und die volatileren Märkte abzufedern. Wir ziehen diese Art von subsidiärem Risikoausgleich den zur Diskussion gestellten Versicherungslösungen eindeutig vor.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|------------------------------------|--|
| Kap. 1.2.2.1.3 und 1.2.2.5.1 (Soziales und wirtschaftliche Lage) | | Im Bericht wird breit und ausführlich die Verbesserung der Einkommen und des Arbeitsverdienstes hervorgehoben. Dass es sich dabei um die nominale Entwicklung handelt, wird ignoriert. Die Tatsache, dass mit den Einkommen auch die gestiegenen Lebenshaltungskosten der Bauernfamilien bestritten werden, wird ebenso marginalisiert, wie die völlig unbefriedigende Situation, dass der Arbeitsverdienst trotz grossen Anstrengungen und Strukturwandel bei tiefen 60 Prozent des Vergleichslohnes verharrt. Eine solche Auslegeordnung der wirtschaftlichen Situation der Bauernfamilien muss als einseitig und beschönigend qualifiziert werden. |
| Kap. 2.1.2. (Qualitätsstrategie): | | Bei der Qualitätsstrategie wird im Bericht hervorgehoben, dass diese auf die gesamte Ernährungswirtschaft, d.h. auch die der Landwirtschaft nachgelagerten Bereiche, ausgedehnt werden soll. Dasselbe gilt auch für weitere Bereiche wie die Kennzeichnung der Produkte und die damit verbundenen Massnahmen zur Durchsetzung der Regelungen. Demgegenüber bleibt der Bezug des Landwirtschaftsgesetzes auf Art. 104 der Bundesverfassung und damit die Landwirtschaft beschränkt. Es stellt sich die Frage, ob die Regelungen breiter abgestützt werden müssten oder nicht doch der Fokus weiterhin primär auf die Landwirtschaft zu legen ist. Wir begrüssen die neue Gesetzesgrundlage, erwarten aber, dass der Lead bei den Organisationen bleibt und die Rolle des Staates in diesem Bereich eine subsidiäre ist. |
| Kap. 2.2.1.1.2. (Qualitätsführerschaft) | | Die Vorschläge zur Umsetzung der Qualitätsstrategie sind nicht ausgereift. Es darf nicht sein, dass einseitig dort Bundesmittel eingesetzt werden, wo bisher diesbezüglich noch wenig gemacht worden ist und Branchen, die bisher schon viel gemacht haben, wie beispielsweise bei der Milch, leer ausgehen. Notwendig ist auch eine Klärung der Terminologie in Bezug auf Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Qualitätsführerschaft, Förderung der Qualität, Produkt-, Prozessqualität, Effizienz von Produktionsprozessen, Innovation und Nachhaltigkeit usw. Wir erwarten, dass die Fragen zusammen mit der Landwirtschaft und den Branchen geklärt werden, damit dem Parlament eine ausgereifte und ausgewogene Vorlage unterbreitet werden kann. |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|------------------------------------|--|
| Kap. 2.2.2. (Milch und Viehwirtschaft) | | <p><u>Beihilfen Milchwirtschaft</u> Wir akzeptieren die ersatzlose Aufhebung der Art. 40 – 42, sofern die geforderten Anpassungen bei Art. 9 vorgenommen werden. Andernfalls fordern wir analog der Regelung in der EU oder der schweizerischen Regelung für Fleisch und Eier eine neue explizite Bestimmung und die entsprechenden Bundesmittel, um den Milchmarkt saisonal oder bei ausserordentlichen Entwicklungen entlasten zu können. Wir sind nur bereit, darauf zu verzichten, wenn über Artikel 9 explizit die Voraussetzung geschaffen wird, dass entsprechende Massnahmen auch der Produzentenorganisationen (nicht nur der Branchenorganisationen) vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden.</p> <p><u>Milchkaufverträge</u> Eine griffige Regelung zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz hat für die Milchproduzenten weiterhin eine hohe Priorität. Wir fordern, dass aufgrund der Überprüfung der Umsetzung des Art. 36 b eine Verbesserung der Regelung vorgenommen wird und die Befristung aufgehoben oder zumindest bis 2017 verlängert wird.</p> <p><u>Zulagen</u> Die Höhe der Zulagen ist wie bei der AP 2011 auch bei der AP 2014-17 mit 15 Rappen Zulage für verkäste Milch und 3 Rappen Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz festzulegen. Art. 38 Abs. 3 und Art. 39, Abs. 3 sind entsprechend beizubehalten und zumindest bis 2017 zu verlängern. Die benötigten Mittel sind im Zahlungsrahmen vorzusehen und über die jährlichen Budgets bereitzustellen. Um unerwünschte Tatbestände bei den Zulagen künftig zu verhindern, muss die Bezugsberechtigung der Zulagen beschränkt und an Bedingungen geknüpft werden. Die Branche fordert einhellig eine entsprechende Ergänzung von Art. 38</p> <p><u>Monitoring des Milchmarktes</u> Die Erhebung der Preise, insbesondere der Preise auf Grosshandelsstufe, ist weiter auszubauen. Die entsprechenden Möglichkeiten sind im Interesse der Transparenz auszuschöpfen.</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|------------------------------------|---|
| Kap. 2.3.2.1. (Eintre-tens- und Begren-zungskriterien bei den Direktzahlungen) | | <p>Mindestarbeitsaufkommen</p> <p>Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung der SAK-Faktoren an die aktuellen Gegebenheiten und den technischen Fortschritt. Die vorgeschlagene Erhöhung des Grenzwertes von 0.25 auf 0.4 SAK ist nochmals bezüglich ihrer Wirkung zu überprüfen. Auf der einen Seite könnte dadurch sicher ein Beitrag zu einer höheren Flächenmobilität erbracht werden, wenn Betriebe als Folge davon aufgegeben würden. Auf der andern Seite ist aber auch zu beachten, dass Betriebe als Folge der Anpassung ihre Fläche, Tierzahl und Intensität erhöhen würden, was wiederum den gegenteiligen Effekt hätte. Allenfalls ist, als Alternative und als Zeichen für die künftige Entwicklung, auch eine moderate Erhöhung auf 0.3 SAK zu prüfen.</p> <p>Landwirtschaftliche Grundbildung</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung ist eine Streichung der bisherigen Ausnahmen und ein Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundausbildung vorzusehen.</p> <p>Begrenzung pro Standardarbeitskraft</p> <p>Im Unterschied zur Einkommens- und Vermögensgrenze sowie zur Abstufung der Beiträge fordern wir die Beibehaltung der Begrenzung pro Standardarbeitskraft. Entsprechend der Anpassung der SAK-Faktoren ist aber eine Erhöhung der Obergrenze vorzunehmen.</p> |
| Kap. 2.3.2.4. (Kultur-landschaftsbeiträge) | | Der Vorschlag zu Art. 71 sieht einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmерungsbeitrag vor. Diese Abstufung muss auch für die Differenzierung zwischen Milchtieren und übrigen Tieren vorgesehen werden. Ohne diese Differenzierung besteht die Gefahr, dass vielen Kuhhaltern mit Milchproduktion und –verarbeitung rasch die Milchkühe und die Milch ausgehen. Im Weiteren ist ein Teil der Sömmерungsbeiträge an die Tierhalter bzw. Tierlieferanten auszurichten. |

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|---|--|
| Landwirtschaftsgesetz | | |
| Art. 2 Abs. 1b | Unveränderte Beibehaltung der bestehenden Bestimmung („abgelten“ statt „fördern“) | Im Landwirtschaftsgesetz sind in erster Linie die Voraussetzungen und Grundlagen für die Abgeltung der Leistungen zu schaffen. Die Förderung ist dann das Ergebnis der Abgeltung dieser Leistungen. Es gibt keine Veranlassung, diese bewährte Formulierung zu ändern. |
| Art. 2 Abs. 3 | Die neue Bestimmung zur Qualitätsstrategie wird unterstützt | Die vorgeschlagene neue Bestimmung bildet eine wichtige Grundlage zur Abstützung der gemeinsam von den Branchen und vom BLW definierten Qualitätsstrategie. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Massnahmen ist noch zu diskutieren. Wir erwarten, bei diesen Arbeiten einbezogen zu werden. |
| Art. 2 Abs. 4 | Aufnahme des Vorschlages der Mehrheit WAK-N | Die Ernährungssouveränität ist zunehmend breit abgestützt und soweit definiert, dass sie jetzt ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen ist. Die WAK-NR hat dazu geeignete Vorschläge erarbeitet. Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit der WAK-N gemäss Seite 101 des Berichtes. |
| Art. 6 | (Ergänzung der bestehenden Formulierung): Im Zahlungsrahmen wird die Entwicklung der allgemeinen Teuerung berücksichtigt. | Die Direktzahlungen, die künftig noch stärker an die konkreten gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen geknüpft werden, müssen an die allgemeine Teuerung angepasst werden. Diese Leistungen entsprechen einem definierten Wert und werden unter entsprechenden Kostenfolgen erbracht. Wenn diese Kosten als Folge der Teuerung ansteigen, muss auch die nominale Abgeltung erhöht werden. Wird diese Erhöhung nicht gewährt, bedeutet dies eine laufende Reduktion der realen Abgeltung dieser Leistungen, was weder den geltenden Prinzipien des Bundes noch denjenigen unserer Wirtschaft entspricht. Diesem Prinzip ist bei der Festlegung der Mittel für das Jahr 2014 und danach durch eine jährliche prozentuale Erhöhung der Mittel entsprechend der Teuerung Rechnung zu tragen! |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|---|---|
| Landwirtschaftsgesetz | | |
| Art. 8b (neu) | Produkte aus landwirtschaftlicher Produktion dürfen nicht unter Einstandspreis verkauft werden. | Lebensmittel dürfen nicht zu reinen Frequenzbringern werden. Um eine minimale Begrenzung zu schaffen, muss ein Verbot von Preisdumping im Landwirtschaftsgesetz festgelegt werden. |
| Art. 9 Abs. 3 | Einschränkende Vorgabe für Allgemeinverbindlichkeit streichen (Aufhebung von Abs. 3) | Die Einschränkung der Kompetenz des Bundesrates ist weder notwendig noch sachgerecht. Wie im Bericht festgehalten, muss in Zukunft mit noch volatileren Agrarmärkten gerechnet werden. Die Notwendigkeit, frühzeitig Massnahmen zu treffen, um unerwünschte Marktungleichgewichte bei landwirtschaftlichen Produkten zu verhindern, oder bei Marktungleichgewichten durch gemeinsame Marktentlastungsmassnahmen eingreifen zu können, wird dadurch in Zukunft bei verschiedenen Branchen der Landwirtschaft eher zu- als abnehmen. Im Gegensatz zur EU wie auch zu diversen Staaten ausserhalb der EU, beinhaltet das schweizerische Agrarrecht kein Interventions- oder Deficiency Payment-System, mit dem Markteinbrüche aufgefangen und mittels staatlichen Zahlungen ausgeglichen werden. Sollte dieses Anliegen nicht aufgenommen werden, fordern wir, dass Rechtsgrundlagen geschaffen und Mittel bereitgestellt werden, damit bei der Milch analog dem Interventionssystem der EU oder wie bei Fleisch und Eiern (gem. Art. 50 und 52 des Landwirtschaftsgesetzes) Marktentlastungsmassnahmen aufgrund von saisonalen Schwankungen oder in ausserordentlichen Situationen mit Bundesmitteln getätigt werden können. Es gibt keinen Grund für eine Ungleichbehandlung. |
| Art. 11 | „Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität“ Inhaltliche Überprüfung und Anpassung der vorgeschlagenen Regelung in Art. 11 | Die Sicherung der Qualität ist als Staatsaufgabe nicht weniger wichtig, als die Förderung der Qualität. Damit ist explizit festzulegen, dass auch die bestehenden Massnahmen zur Qualitätssicherung und –förderung im gleichen Umfang von den Bundesmitteln profitieren können. Es darf nicht sein, dass Branchen, die bereits bisher viel für die Qualität getan haben, benachteiligt werden. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen (Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen. Der Vorschlag zu Art. 11 ist zu eng gefasst und muss, auch mit Bezug zu anderen Bestimmungen, nochmals |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|---|---|
| Landwirtschaftsgesetz | | |
| | | grundsätzlich überprüft und angepasst werden. Wir schlagen vor, dass dies im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in der die betroffenen Kreise einbezogen werden, erfolgt. |
| Art. 16b | Verstärkung der gesetzlichen Grundlage und der Massnahmen zur Verteidigung der AOC/IGP und Missbrauchsbekämpfung; Erweiterung auf Marken von Branchenorganisationen | Die heutige Situation bei der Missbrauchsbekämpfung ist unbefriedigend. Es ist notwendig, dass bei Missbräuchen besser und rascher gehandelt werden kann. Marken im Besitz von Produzenten- und Branchenorganisationen sollen dabei, auch mit Bezug auf Art. 8 und 9, grundsätzlich den AOC/IGP gleichgestellt werden. Zu prüfen ist die Schaffung einer Agentur zur Missbrauchsbekämpfung. |
| Art. 27 | ... Marktbeobachtung auf allen Stufen... | Für eine bessere Markttransparenz ist es notwendig, die Preise nicht nur auf verschiedenen, sondern auf allen Stufen der Marktbeobachtung zu unterstellen (Gleichschaltung mit französischer Formulierung). Die Marktbeobachtung ist eine sehr wichtige Massnahme, um die Transparenz auf den Märken wenigstens teilweise zu verbessern. Dies ist angesichts der asymmetrischen Strukturen unter den Markakteuren unentbehrlich. Die Instrumente sind dazu weiter zu entwickeln und die Preisbeobachtung durch den Bund in Abstimmung mit den Branchen auszubauen und zu verstärken. |
| Art. 36b | Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels 36b: Abs. 1: unverändert Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abge- | Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem eingeschränkten Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie Schoggigesetz und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und wenigen grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss |

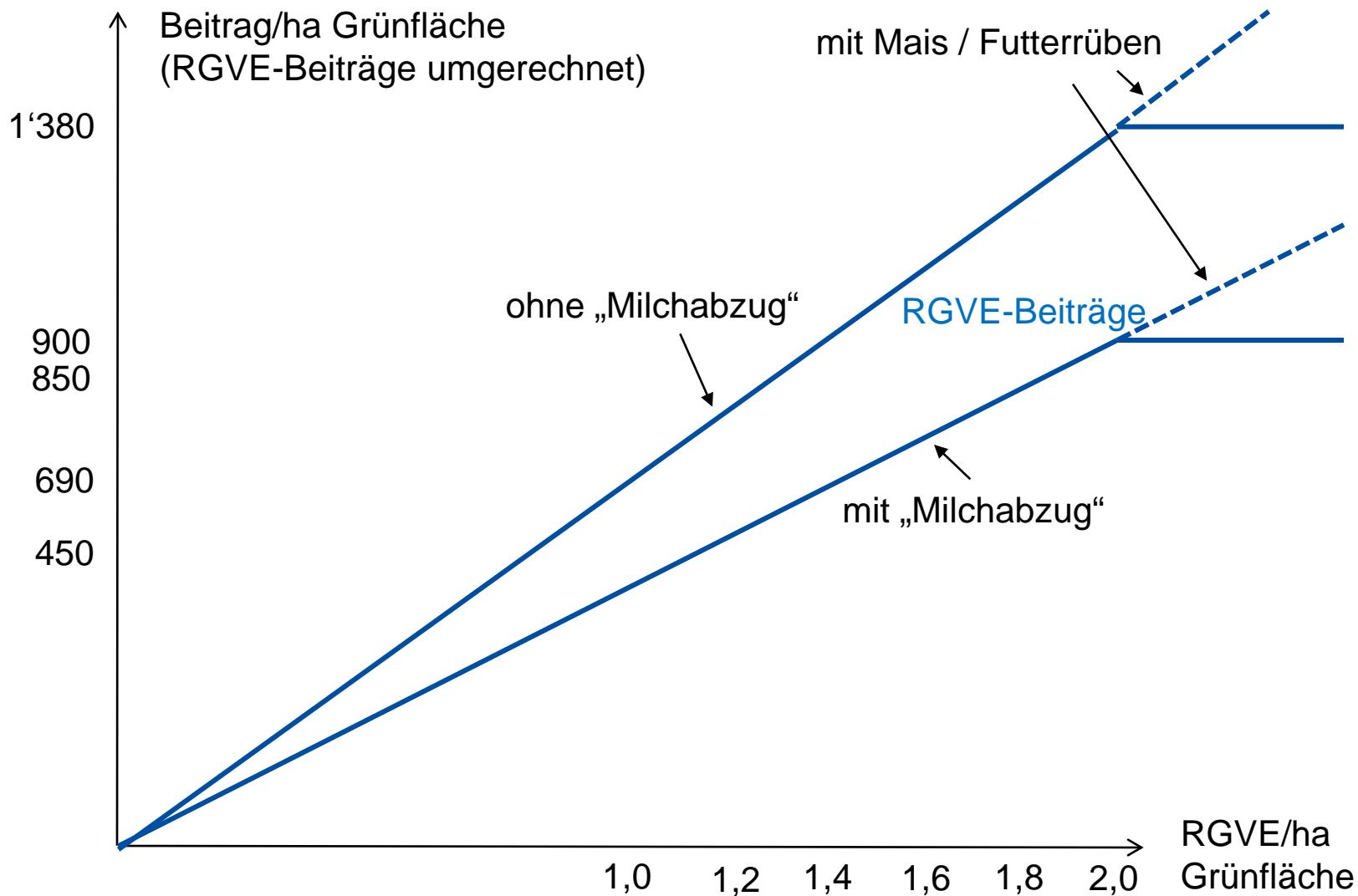
| Artikel Article Articolo Landwirtschaftsgesetz | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | <p>schlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</p> <p>Abs. 3: unverändert</p> <p>Abs. 4: Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstößen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern.</p> <p>Abs. 5: aufheben</p> | <p>bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben (allenfalls zumindest bis am 31. Dezember 2017 zu verlängern).</p> |
| Art. 38 Abs.2 | <p>Ergänzung: Er (Der Bundesrat) kann einschränkende Vorgaben für die Bezugsberechtigung festlegen und die Zulage nach Fettgehalt im Käse abstufen.</p> | <p>Heute muss die Zulage für verkäste Milch gemäss BLW teilweise ausgerichtet werden, obwohl sie nicht gerechtfertigt wäre. Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Magerkäse, bei der es dem Bezüger der Zulage einzig um die Optimierung der Milchverwertung geht und für die hergestellten Käse kein tatsächlicher Markt besteht: Mit der Zentrifugation der Milch, dem Verkauf des abzentrifugierten Rahm und dem Bezug der Zulage kann ein besserer Erlös erzielt werden, auch wenn der hergestellte Magerkäse praktisch nichts wert ist. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch</p> |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|---|--|
| Landwirtschaftsgesetz | | |
| | | fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-17 zu schaffen. |
| Art. 38 und 39, Abs. 3 | Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017 | Die vom Parlament bei der AP 2011 festgelegte Regelung mit der Festlegung der Zulagenhöhe auf 15 Rp. Zulage für verkäste Milch und 3 Rp. Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz ist unverändert weiterzuführen. Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen haben sich seit der Beratung der AP 2011 nicht grundsätzlich verändert. |
| Art. 70, Abs. 1 | Zur Abgeltung der... (anstatt Förderung) | Analog Art. 2. |
| Art. 70a, Buchstabe d | Streichen | Der Ausschluss der Flächen in der Bauzone ist nicht sachgerecht, weil davon die Bewirtschafter betroffen sind. |
| Art. 72 (und 73) | Beibehaltung des Tierbezugs der Beiträge durch Beiträge in Abhängigkeit des Tierbesatzes | Die Umlagerung der für die Rindviehhälter sehr wichtigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere in Beiträge pro ha Grünfläche (Basisbeitrag von 850 CHF), die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, würden für viele Rindviehhälter zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation führen. Zudem ist zu beachten, dass ein Tierhalter, der beispielsweise im Talgebiet bezogen auf die Grünlandfläche lediglich eine GVE hält, eindeutig nicht den gleichen Beitrag an die Versorgungssicherheit leistet, wie derjenige mit 2 GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern sachlogisch und klar begründet. Im Übrigen sind die vorgesehenen Eintrittsschwellen sehr willkürlich gewählt und in Bezug auf unerwünschte Anreize zu überprüfen. Mit einer Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrern z.B. in vier Stufen lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistentes System realisieren. Durch eine angepasste Festlegung der Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen kann der Kritik an möglichen Anreizen für unerwünscht hohe Tierbestände angemessen Rechnung getragen werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einem Tierbesatz innerhalb der heutigen Förderlimiten (z.B. 2 |

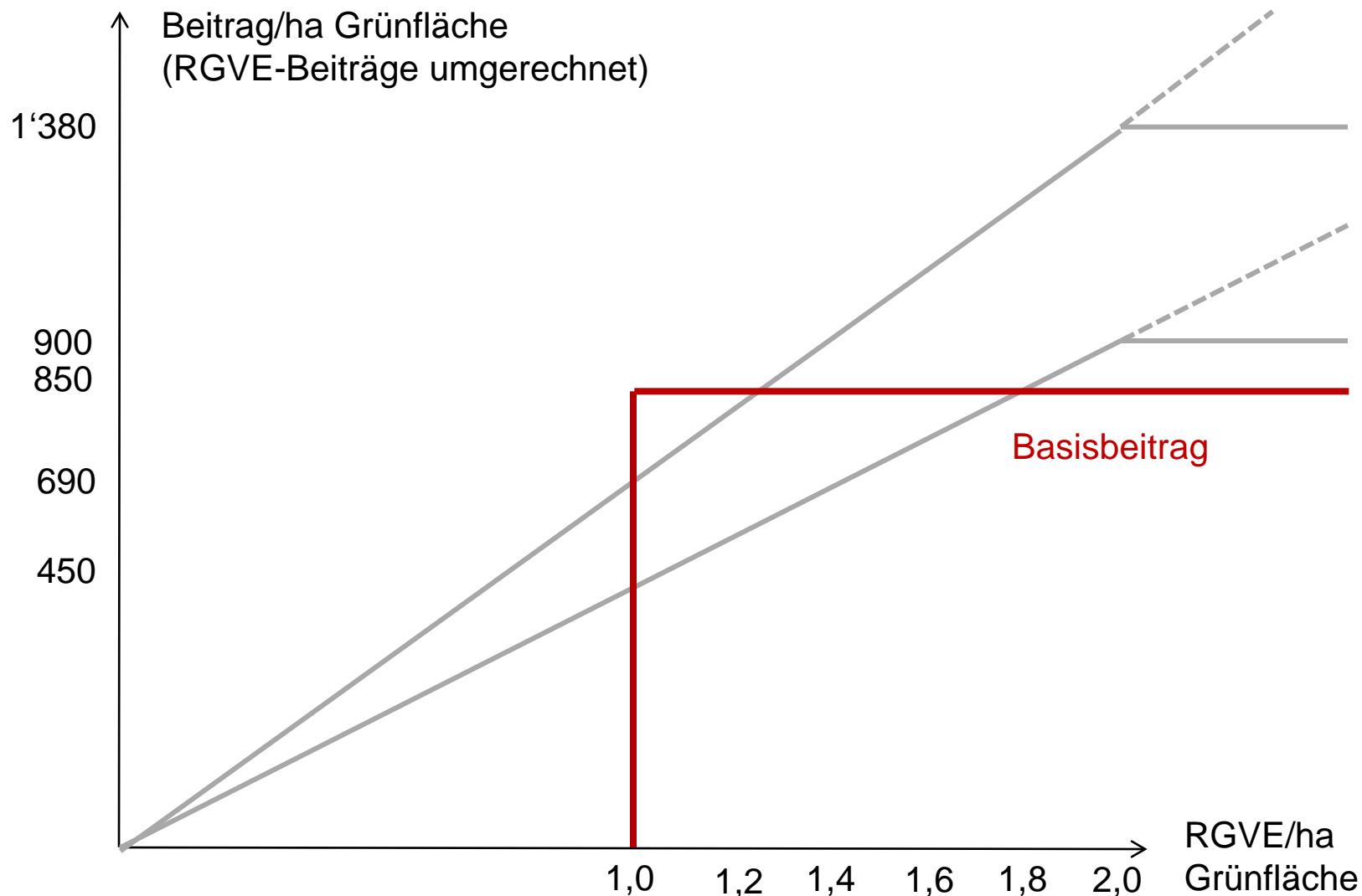
| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|---|--|
| Landwirtschaftsgesetz | | <p>RGVE/ha Grünfläche im Talgebiet) kaum von einer übermäßig hohen Intensität die Rede sein kann.</p> <p>Wir schlagen vor, den Tierhaltern neben dem Basisbeitrag einen Zusatzbeitrag in Abhängigkeit des Tierbesatzes pro ha Grünfläche auszurichten. Dieser Vorschlag, der im Anhang skizziert ist, wäre ein ausgewogener Kompromiss zwischen den einseitigen Vorschlägen des BLW für undifferenzierte Grünlandbeiträge und der Beibehaltung der Tierbeiträge mit den bisherigen Förderlimiten. Die konkrete Ausgestaltung ist noch zu diskutieren.</p> |
| Art. 75, Abs. 1b | „Tierproduktion“ streichen | <p>Der vorgeschlagene Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist unseres Erachtens weder notwendig, noch zweckmäßig umsetz- und kontrollierbar. Spezifische Leistungen sollen primär über den Markt abgegolten werden. Wir begrüssen deshalb die Schaffung von Labels zur Realisierung von Mehrerlösen am Markt. Eine zusätzliche staatliche Steuerung erachten wir hingegen als nicht zielkonform. Bei einer solchen Regelung, mit welcher der Einsatz bestimmter Produktionsmittel beschränkt werden soll, müsste konsequenterweise die Menge Kraftfutter, die pro Tier verfüttert werden darf, beschränkt werden, was in der Praxis nicht kontrollierbar ist.</p> <p>Die künftigen Rahmenbedingungen (u.a. stärker auf Grünfläche ausgerichtete Beiträge) und Marktverhältnisse dürften unabhängig von einer solchen Beitragsregelung dafür sorgen, dass der Verbrauch an Kraftfutter in der schweizerischen Tierproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell zurückgehen wird. Ein solcher Beitrag liesse sich kaum sachgerecht ausgestalten und würde vor allem zusätzliche Administration und Kontrollen mit sich bringen. Wie schwierig eine solche Regelung umsetzbar ist, zeigen bereits ähnliche Regelungen in AOC-Pflichtenheften. Die Milchproduzenten sind deshalb gegenüber einem Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion kritisch eingestellt. Sollte eine solche Regelung weiter verfolgt werden, verlangen wir, bei der Konkretisierung einbezogen zu werden</p> |
| Art. 77 | Anpassungsbeiträge: Bedeutender Teil der vorgesehenen Mittel zielorientiert in die Ver- | Der vorgeschlagene Anpassungsbeitrag kann, wie im Bericht erwähnt, zu einer höheren Flächenmobilität führen. Diesem positiven Aspekt stehen aber auch gewichtige Vorbehalte bezüglich Höhe, Ausgestaltung und damit zusammenhängende Unsicherheiten |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|---|---|
| Landwirtschaftsgesetz | sorgungssicherheitsbeiträge umlagern. | gegenüber. Insbesondere ist zu beachten, dass ein zu hoher Anpassungsbeitrag einen grossen unerwünschten Anreiz bilden würde, sich in den verbleibenden Jahren 2011 bis 2013 durch eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl einen möglichst grossen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und auch zu einem Anstieg der Pachtzinsen führen. Die Summe der nicht an Leistungen gebundenen Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber den Vorschlägen deutlich, auf maximal 10 % der Mittel für die Direktzahlungen, zu reduzieren und die nicht benötigten Mittel sind für die Versorgungssicherheit einzusetzen, u.a. für die vorgeschlagenen Zusatzbeiträge zum Basisbeitrag in Abhängigkeit des Tierbesatzes sowie die Finanzierung der Zulagen. |
| Art. 77, Abs. 6 (neu) | Bei einer Betriebsübergabe an den Hofnachfolger wird der Anpassungsbeitrag auf den Nachfolger übertragen | Betriebsleiter, die den Betrieb nach dem 1.1.2014 innerhalb der Familie übernehmen, dürfen nicht einseitig benachteiligt werden. Eventuell ist der Personenkreis für die Hofnachfolge auf weitere "betriebsnahe" Personen zu erweitern. Die konkrete Ausgestaltung ist in Abstimmung mit dem SBV festzulegen. Die Ausnahmeregelung ist im Gesetz einzufügen. |
| | | |

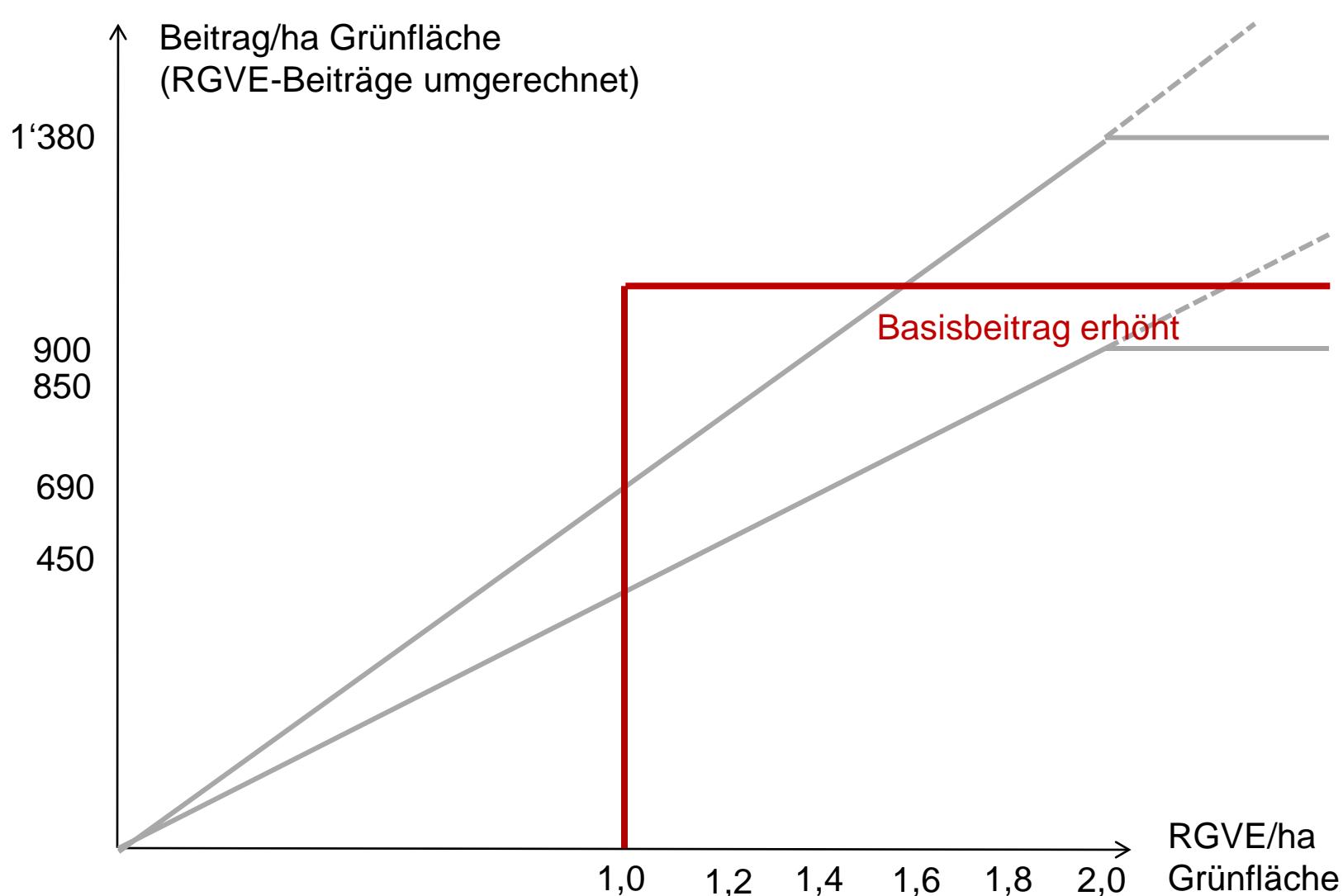
Aktuelles DZ-System (Talzone)



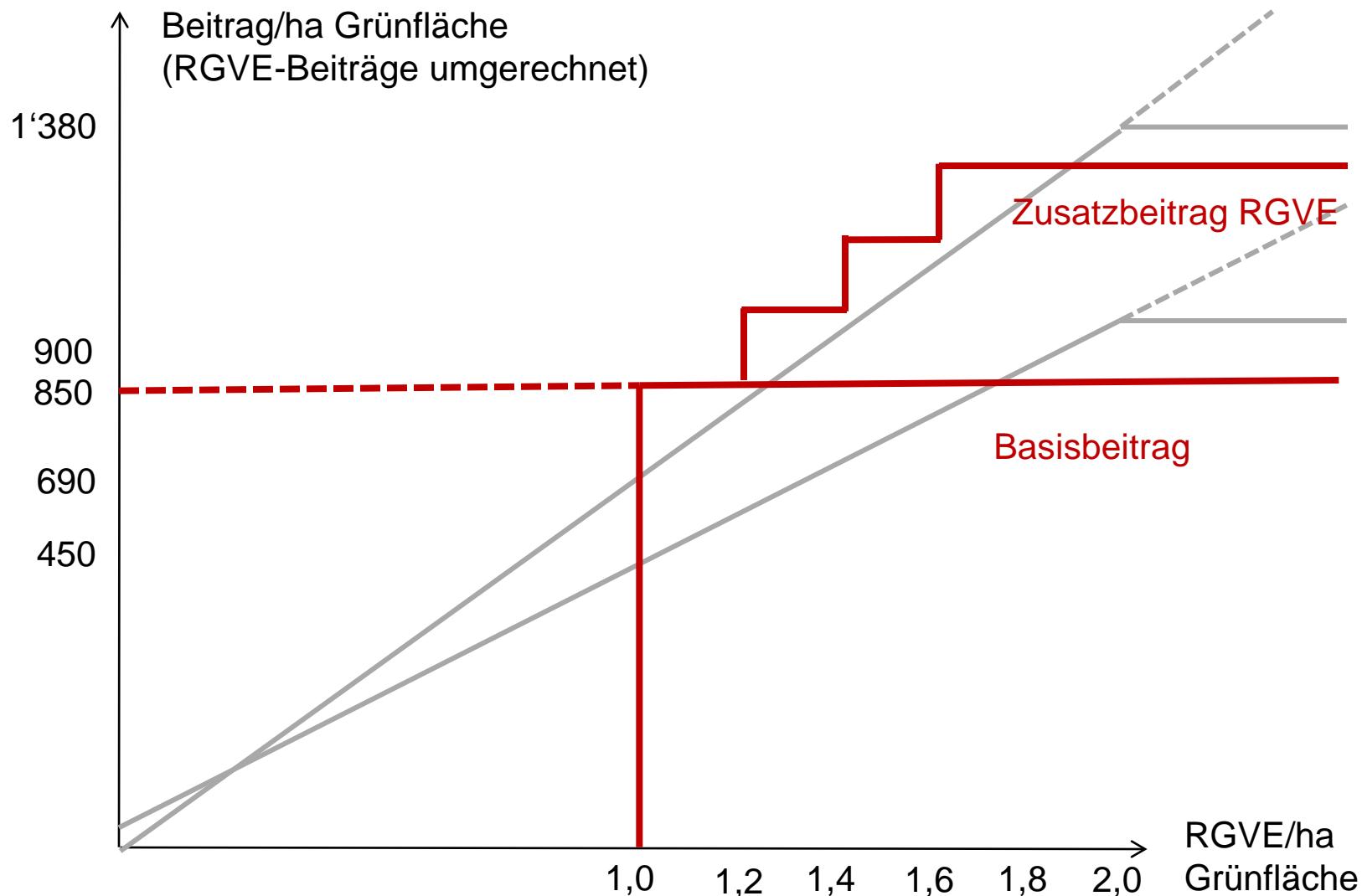
DZ-Vorschlag BLW (Talzone)



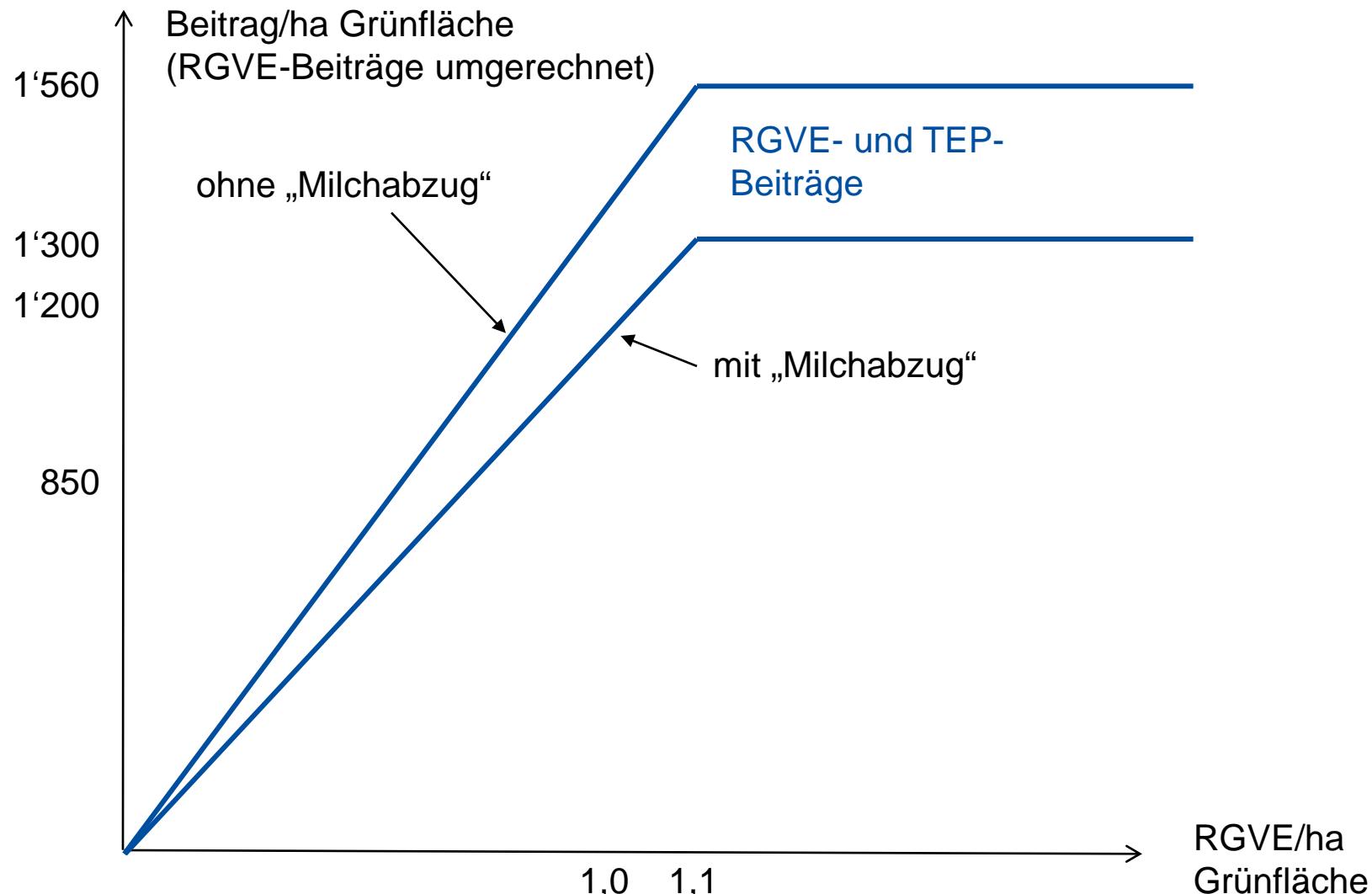
DZ-Vorschlag mit höherem Basisbeitrag (Talzone)



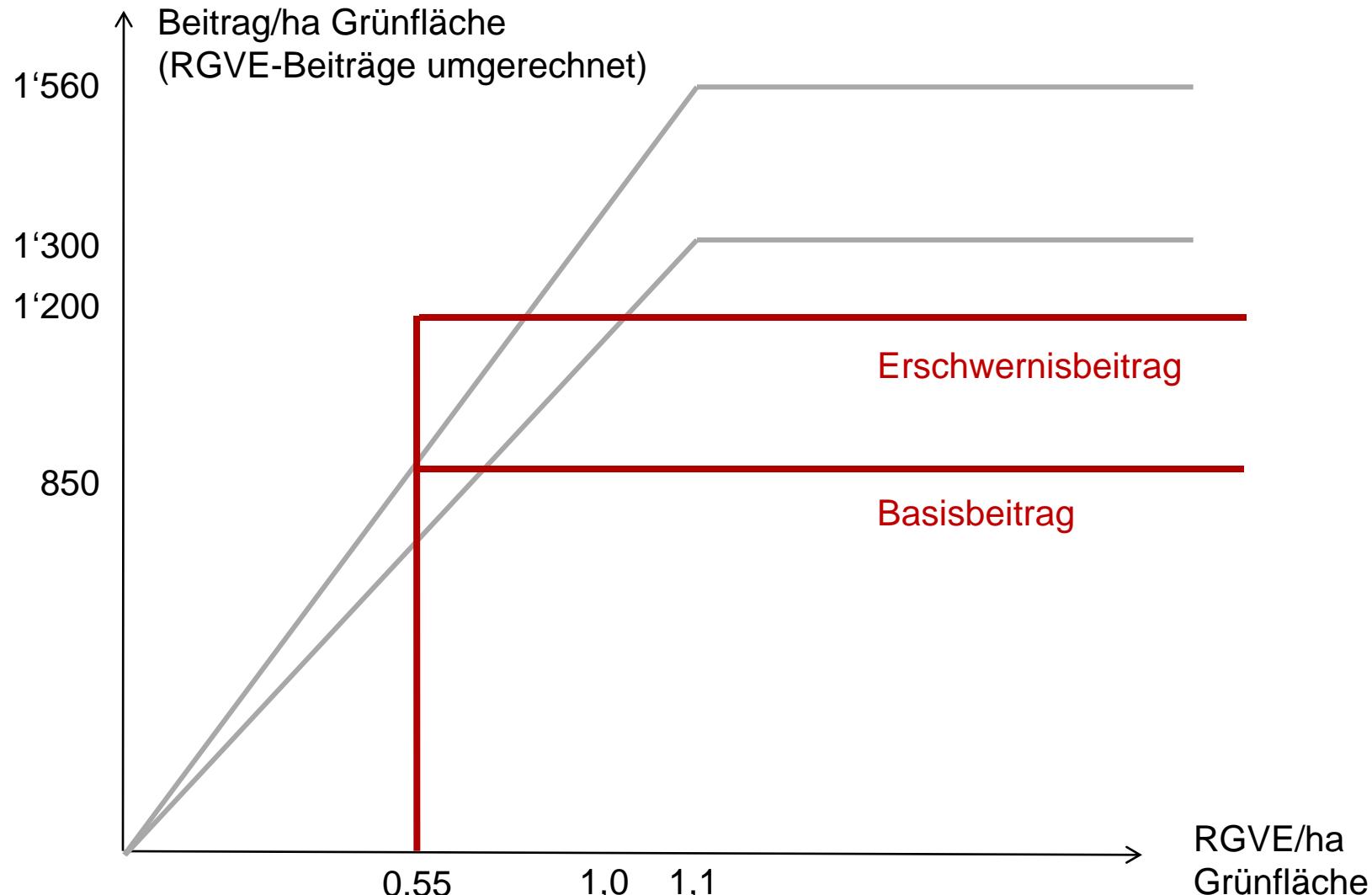
DZ-Vorschlag SMP (Talzone)



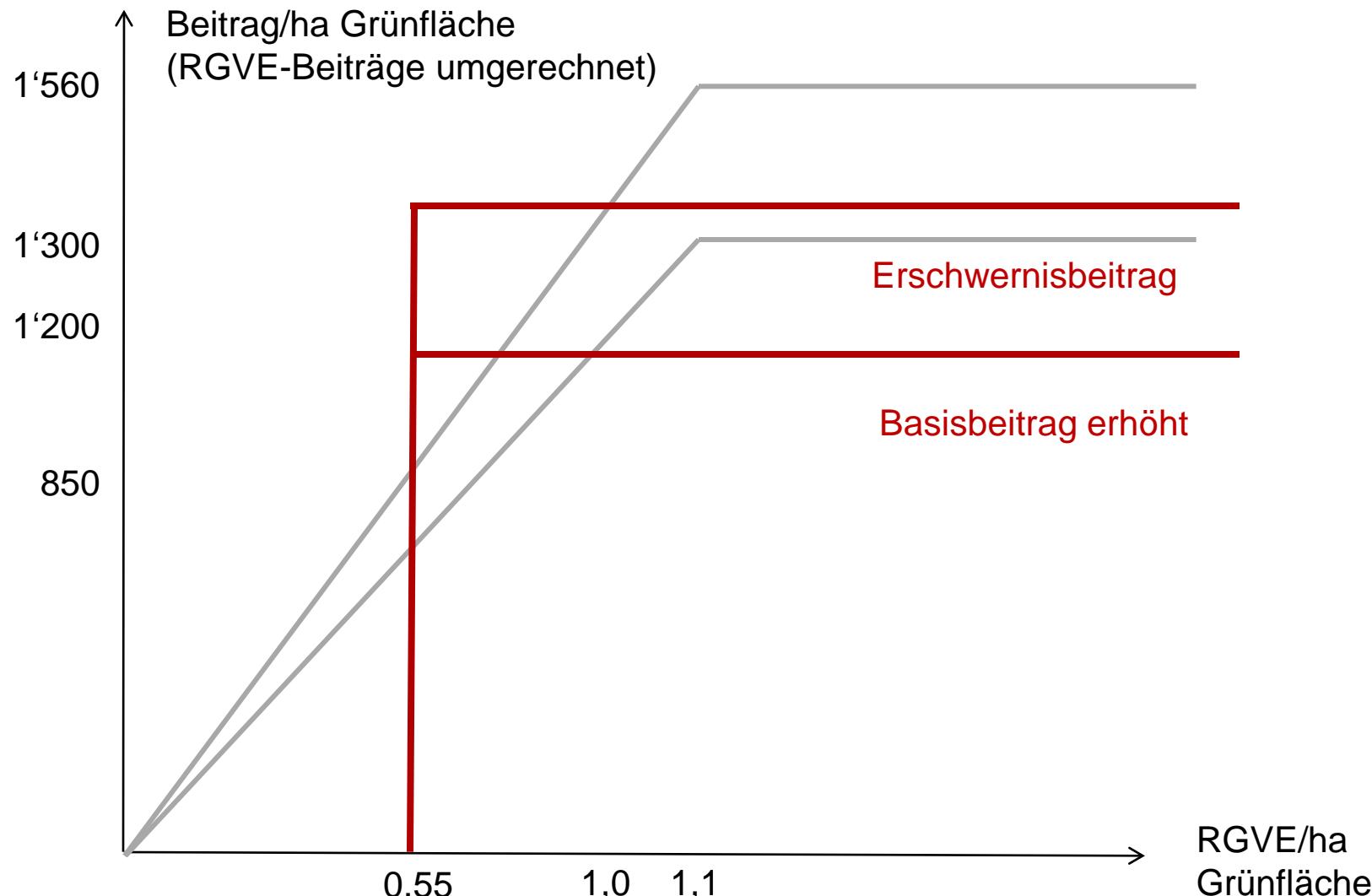
Aktuelles DZ-System (Bergzone 2)



DZ-Vorschlag BLW (Bergzone 2)



DZ-Vorschlag mit höherem Basisbeitrag (Bergzone 2)



DZ-Vorschlag SMP (Bergzone 2)

